

Dr. Isabelle E. Thormann

vom LG Hannover für das Gebiet des Landes Nieders. ermächtigte
Übersetzerin u. allgem. beeid. Dolm. für die englische Sprache
Englisch/Deutsch u. Dt./Engl., Mitglied i. ADÜ-Nord, BDÜ, CioL, ATA

Freyastr. 2a, 38106 BS, 0531-77011
thormann@wirtschaftsenglisch.eu
www.wirtschaftsenglisch.eu

BESTÄTIGTE ÜBERSETZUNG AUS DEM ENGLISCHEN

Richtlinie für die befristete Gewährung von Beihilfen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Befristeten Gemein- schaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft als Reaktion auf den Angriff Russlands auf die Ukraine - Krisen- management und Bewältigung der Veränderungen

[„Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte“]

vom 19.12.2023

Im Rahmen des REPowerEU-Plans¹ ist es von entscheidender Bedeutung, erneuerbare Energien schneller und in größeren Mengen kosteneffizient verfügbar zu machen, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen rasch zu verringern, die Energiewende zu beschleunigen und die Energiepreise zu senken bzw. zu stabilisieren. Dies stellt eine besondere Herausforderung dar, vor allem für die Regionen, die bisher stark vom Kohlebergbau geprägt sind. Der Just Transition Fund (JTF [„Fonds für einen gerechten Übergang“; *JTF: mit Verordnung (EU) 2021/1056 vom 24. Juni 2021*[1] auf Grundlage des EU-Artikels 175[2] geschaffen, um gerechten regionalen Strukturwandel zur Klimaneutralität bis 2050 zu unterstützen; wird auch als „EU-Fonds für den gerechten Übergang“ bezeichnet.])² unterstützt daher in Deutschland Projekte zur Erzeugung und Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff in Regionen³ und Sektoren, die vom Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft in besonderer Weise betroffen sind. Diese befristete Richtlinie betrifft Wasserstoffprojekte, die in den deutschen JTF-Territorialplänen verankert sind, insbesondere Großprojekte, unabhängig von der Möglichkeit der Regionen, die Projekte im Einklang mit den AGVO-Bestimmungen (AGVO: „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (engl. GBER [General Block Exemption Regulation]; soll es den Regierungen der EU-Länder ermöglichen, einem breiteren Spektrum von Unternehmen höhere Beträge an öffentlichen Geldern zukommen zu lassen, ohne dass vorab die Genehmigung der Europäischen Kommission eingeholt werden muss. [engl. GBER [General Block Exemption Regulation]) zu konzipieren und auf dieser Grundlage durchzuführen. Auf der Grundlage von Abschnitt 2.5 der Mitteilung 2023/C 101/03 der Europäischen Kommission vom 9. März 2023⁴ ([engl. TCTF/„Temporary Crisis and Transition Framework“], „Befristeter Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine, - Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels - Befristeter Krisenrahmen (BKR)]) wurde die „Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte“ von der Europäischen Kommission am 19.12.2023 genehmigt.

¹ COM(2022) 230 finale Version vom 18. Mai 2022.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1056>

³ Kohlereviere in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt

⁴ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023XC0317\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023XC0317(01))

§ 1

Umfang der Anwendung

- (1) Auf der Grundlage des BKR (engl. TCTF) der Europäischen Kommission können Beihilfen als Anreiz zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien gewährt werden.
- (2) Förderfähig sind Investitionen an Kraftwerksstandorten und Braunkohletagebau-Stätten innerhalb der jeweiligen JTF-Region für den lokalen Einsatz in betroffenen Schlüsselsektoren, insbesondere in der chemischen Industrie und anderen energieintensiven Industrien, die grünen Wasserstoff für ihre Produktion benötigen. Die Projekte müssen mit dem jeweiligen territorialen Plan für gerechten Übergang⁵ in Einklang stehen. Ist die Nachfrage höher als das geplante Budget für die betreffende Region, werden die kosteneffizientesten Projekte (Förderung pro MW) ausgewählt. Unterscheiden sich konkurrierende Projekte nicht wesentlich in ihrer Kosteneffizienz, wird die Beihilfe in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge gewährt.
- (3) Diese Richtlinie gilt für Beihilfen, die in deutschen JTF-Regionen in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt bis zum 31.12.2025 an Unternehmen für Investitionen in die Erzeugung und Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff gewährt werden. Mit einem Budget von bis zu 260 Mio. EUR soll eine Kapazität zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff von bis zu 300 MW sowie eine Speicherkapazität von bis zu 9.000 MWh geschaffen werden.
- (4) Diese Richtlinie ist in jeder der betroffenen Regionen unmittelbar anwendbar.
- (5) Beihilfen im Rahmen dieser Richtlinie werden nicht an Unternehmen gewährt, gegen die von der EU Sanktionen verhängt wurden.

§ 2

Erneuerbarer Wasserstoff

- (1) Projekte sind nach dieser Richtlinie nur förderfähig, wenn sie den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihrer Durchführung oder delegierten sind nur dann im Rahmen des Systems förderfähig, wenn sie den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihrer Durchführung oder delegierten Verordnungen⁶ entsprechen, d. h. *unter anderem*, wenn die Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch die Verwendung von Wasserstoff mindestens 70 % des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe von 94 gCO₂eq/MJ betragen und wenn die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit den Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff

⁵ https://efre.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/2022_10_14_TJTP_Lausitz.pdf,
https://efre.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/2022_10_14_TJTP_Uckermark.pdf,
https://www.efre.nrw.de/fileadmin/EFRE_2021-2027/TJTP_Noerdliches_Ruhrgebiet_V3.pdf,
https://www.efre.nrw.de/fileadmin/EFRE_2021-2027/TJTP_Rheinisches_Revier_V3.pdf,
<https://www.xn--europa-frdert-sachsen-oec.de/files/media/eu-fonds/2021-2027/territorialer-uebergangsplan-tjtp-sachsen-2023.pdf>,
https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Foerderperiode_21-27_EFRE_ESF/22_10_20_EFRE_JTF_Programm_angenommen_Version_2.1.pdf.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. EU 2023 L 157/20) und die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. EU 2023 L 157/11).

aus erneuerbaren Energien verbunden sind und nicht früher als 36 Monate vor den Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien in Betrieb genommen wurden und nicht an das Netz angeschlossen sind, oder wenn sie – mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet – an das Netz angeschlossen sind, welches alle Stromflüsse aus dem Netz misst und aus dem hervorgeht, dass zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff kein Strom aus dem Netz entnommen wurde.

- (2) Die Beihilfe wird für die Neuinstallation von Kapazitäten einschließlich des Anschlusses des Elektrolyseurs an die EE-Stromquellen gewährt. Die Höhe der Beihilfe hängt nicht von der erzeugten Energiemenge ab.

§ 3

Gewährung von Beihilfen nach dem Bundesrahmen für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte

- (1) Die Beihilfe kann nur in Form von direkten Zuschüssen zur Deckung von Ausgaben für Investitionen, ausgenommen Betriebsausgaben, gewährt werden, deren Ausführung am oder nach dem 9. März 2023 begonnen hat.
- (2) Die Beihilfe muss den Begünstigten dazu veranlassen, eine Investition zu tätigen, die er ohne die Beihilfe nicht oder nur in begrenztem Umfang oder auf andere Weise tätigen würde. Gemäß Randnummer 77 Buchstabe p des BKR der Europäischen Kommission kann der Beihilfegeber davon ausgehen, dass angesichts der außergewöhnlichen wirtschaftlichen Herausforderungen, mit denen die Unternehmen aufgrund der derzeitigen Krise konfrontiert sind, im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass die Begünstigten ihre Tätigkeiten ohne die Beihilfe unverändert fortsetzen würden, sofern die unveränderte Fortführung ihrer Tätigkeiten keinen Verstoß gegen das Unionsrecht darstellt.
- (3) Die Anlagen müssen innerhalb von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Beihilfegewährung fertiggestellt und in Betrieb genommen werden.

Werden die Fristen für die Fertigstellung und Inbetriebnahme nicht eingehalten, so wird die gewährte Beihilfe für jeden vollen Monat der Verspätung in Höhe von einem Sechsdreißigstel des gewährten Betrags gestrichen. Sofern das Projekt jedoch teilweise abgeschlossen ist und der abgeschlossene Teil in Betrieb ist, wird die anteilige Beihilfe für die fristgerecht erreichte Kapazität nicht gekürzt.

Um einen Anspruch auf Nicht-Kürzung bzw. Nicht-Rückforderung zu haben, muss der Begünstigte glaubhaft darlegen, dass die Nichteinhaltung der Frist für die Fertigstellung und Inbetriebnahme auf Umstände zurückzuführen ist, die sich seinem Einfluss entziehen und die er bei Anwendung der von einem gewissenhaften bzw. vernünftigen Kaufmann erwartbaren Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte. Eine Verlängerung der Ausführungsfrist ist insbesondere dann nicht vom Begünstigten zu vertreten, wenn Liefer- und Leistungsverzögerungen durch Dritte verursacht wurden oder wenn sich behördliche Genehmigungsverfahren trotz gewissenhafter Mitwirkung des Unternehmens verzögert haben oder wenn unvorhersehbar schlechte Baugründe, extreme Witterungsverhältnisse, Einwände Dritter oder behördliche Auflagen die Ausführung verzögert haben.

Der Begünstigte ist verpflichtet, bereits gezahlte Beihilfen über den nach dem Widerruf verbleibenden Betrag hinaus zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag wird um die gesetzlichen Zinsen erhöht, die ab dem Zeitpunkt der Zahlung berechnet werden.

- (4) Es muss sichergestellt werden, dass der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung" eingehalten wird.

§ 4

Höhe der Beihilfe

- (1) Die Beihilfeintensität darf 45 % der gesamten Investitionskosten nicht überschreiten.
- (2) Die Bewilligungsbehörde bewertet die Gesamtinvestitionskosten auf der Grundlage der Methoden, Begründungen und zugrundeliegenden Quellen, die sie zur Quantifizierung der Investitionskosten des geförderten Projekts für notwendig erachtet.

Die Beihilfe ist auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens erforderliche Minimum beschränkt, d. h. auf den absoluten Wert des Nettobarwerts (NBW, engl. NPV) der freien Cashflows des Vorhabens. Um die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe zu gewährleisten, ist eine Prognose der Wirtschaftlichkeitslücke, die während der Laufzeit des geförderten Projekts erwartet wird, obligatorisch. Um diese Finanzierungslücke zu ermitteln, müssen alle Hauptkosten und -einnahmen, die geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) der Begünstigten zur Abzinsung künftiger Cashflows sowie der Nettobarwert (NBW, engl. NPV) über die gesamte Lebensdauer des Projekts quantifiziert werden. Fällt die Wirtschaftlichkeitslücke geringer aus als erwartet, fordert die Bewilligungsbehörde 60 % des Überschusses zurück.

Ist der Eigentümer der Wasserstoffherstellungsanlage auch Eigentümer der erneuerbaren Energiequellen, die direkt in die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff einfließen (gemeinsames Eigentum), muss sichergestellt werden, dass keine Doppelförderung für dieselben förderfähigen Kosten erfolgt und dass bei der Prognose der Wirtschaftlichkeitslücke der Fremdvergleichsgrundsatz berücksichtigt wird, d. h. dass der Strom aus erneuerbaren Energien zu Marktbedingungen erworben wird.

§ 5

Kumulierung

Beihilfen im Rahmen dieser Richtlinie können mit anderen staatlichen Beihilfen oder mit zentral verwalteten Mitteln kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen verschiedene identifizierbare förderfähige Kosten betreffen. Die Beihilfe darf nur dann mit anderen staatlichen Beihilfen oder mit zentral verwalteten Mitteln für dieselben sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderfähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung nicht dazu führt, dass die in § 4 dieser Richtlinie genannte Beihilfeintensität überschritten wird. Eine Kumulierung von Investitionsbeihilfen im Rahmen dieser Richtlinie mit Betriebsbeihilfen, die auf der Grundlage von Punkt 2.5.2 des BKR gewährt werden bzw. wurden, ist ausgeschlossen.

§ 6

Überwachung und Veröffentlichung

- (1) Die Bewilligungsbehörden müssen alle Unterlagen über die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Beihilfen, aus denen die Einhaltung der oben genannten Bedingungen hervorgeht, für den Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe aufbewahren. Die Dokumente sind der Europäischen Kommission auf Anfrage vorzulegen.

- (2) Die für die Gewährung der Beihilfe zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass alle einschlägigen Informationen über die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Einzelbeihilfen innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe über das IT-Tool der Kommission (TAM) veröffentlicht werden.

§ 7

Gültigkeitszeitraum

- (1) Diese Regelung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft.
- (2) Die Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen dieser Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Bestätigungsvermerk:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache wird hiermit bestätigt. Für die Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen. Die angeheftete Kopie ist die Kopie des mir zur Übersetzung vorgelegten Dokuments. Bemerkungen d. Übers. stehen in eckigen Klammern. Dr. Isabelle E. Thormann, vom LG Hannover f. d. Gebiet d. Landes Nieders. erm. Übers. u. allgem. beeid. Dolm. f. d. engl. Sprache, Freyastr. 2a, 38106 Braunschweig, www.wirtschaftsenglisch.eu

Braunschweig, den 05. Mai 2024



Dr. I.

Thormann

Digital

unterschrieben von

Dr. I. Thormann

Datum: 2024.05.05

20:27:10 +02'00'